



Bearb.: Dr. Gernot Esterl
Tel.: +43 (3532) 2101-210
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-43870/2020-1205

Murau, am 02.04.2021

Ggst.: Mittelschule Stadl an der Mur,
Schließung gemäß § 18 Epidemiegesetz

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß §§ 1, 5, 6 und 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F. und der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, sowie § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) die

Schließung der Lehranstalt

Mittelschule Stadl an der Mur

mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 11. April 2021 angeordnet.

Der Schulerhalter hat den Anschlag der angeordneten Schließung am Eingangstor der Mittelschule Stadl an der Mur sowie die unverzügliche Verständigung der betroffenen Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus. Die Viren sind von Mensch-zu-Mensch über Tröpfcheninfektion bspw. durch Husten und Niesen übertragbar, und zwar bereits bei zumindest 15-minütigem „Face-to-Face-Kontakt“. Eine spezifische Therapie gibt es nicht, des weiteren existiert keine Immunisierungsmöglichkeit durch Impfung. Die Krankheit kann einen schweren gesundheitlichen Verlauf in Form von Lungenentzündung, schwerem Atemwegssyndrom und Tod nehmen.

Die Erhebungen gemäß § 5 Epidemiegesetz der Bezirkshauptmannschaft als zuständige Sanitätsbehörde haben ergeben, dass an der Mittelschule Stadl an der Mur insgesamt 4 bestätigte Fälle von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) aufgetreten sind.

Zum Zwecke der Bekämpfung dieser Krankheit bzw. der Vermeidung der weiteren Verbreitung ist daher die Schließung anzuordnen.

Rechtliche Beurteilung:

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurde auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes verordnet, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz unterliegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Epidemiegesetz sind bei anzeigepflichtigen Erkrankungen sowie bei jedem Verdachtsfall einer solchen Erkrankung, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz kann im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit die vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgesprochen werden.

Bei der angeordneten Schließung handelt es sich angesichts der mit der vorliegenden Corona Pandemie verbundenen Weiterverbreitungs- und Gesundheitsgefährdung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 57 Abs. 1 AVG 1991, sodass die Schulschließung ohne vorausgegangen Ermittlungsverfahren anzuordnen ist. Diese stellt das einzige Mittel zur Gefahrenabwehr dar.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Vorstellung** zu erheben. Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Abgesehen von der postalischen Übermittlung können Sie weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Vorstellung (z.B. Telefax, E-Mail) dem Briefkopf

entnehmen. Die Absenderin/der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu **bezeichnen**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Vorschreibung einer Geldleistung richtet. In diesem Fall kann der Bescheid bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020, sind Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Florian Waldner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Bildungsdirektion für Steiermark, Bildungsregion Obersteiermark West, Frau Dipl.Päd. Andrea Ofner, Anton-Regner-Straße 2, 8720 Knittelfeld
2. Gemeinde Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120, 8862 Stadl-Predlitz
3. Mittelschule Stadl an der Mur, Stadl an der Mur 100, 8862 Stadl-Predlitz